

| | | | | |
|---|-------|-------------------------------------|-------|-------|
| 2 | 125 | In der Scheerwies | 17441 | 17617 |
| 2 | 127/5 | Bei der Scheerwies | 11776 | 11580 |
| 2 | 128/1 | Bei der Scheerwies | 353 | 368 |
| 2 | 130 | Bei der Scheerwies | 2011 | 2076 |
| 2 | 131 | Bei der Scheerwies | 2913 | 2856 |
| 2 | 135 | In der Scheerwies | 3620 | 3520 |
| 2 | 136 | An Schachersgraben | 35290 | 34955 |
| 2 | 137/2 | In Schachersgraben | 210 | 117 |
| 2 | 137/4 | An Schachersgraben | 3209 | 2993 |
| 3 | 6/5 | In Liebensei | 190 | 148 |
| 3 | 7/1 | Auf dem untersten Wahnacker | 6506 | 6309 |
| 4 | 21/1 | Imkernbitz | 610 | 631 |
| 4 | 50/7 | Auf dem Wahnacker | 5650 | 5856 |
| 4 | 51/1 | In der Krüppe | 2172 | 2209 |
| 4 | 54/13 | In der Krüppe | 1756 | 1694 |
| 4 | 55/3 | K 64 Von Frauenberg nach Sonnenberg | 20 | 26 |
| 4 | 88/1 | Nahestraße 9 | 1164 | 1130 |
| 4 | 108/4 | Sommerichstraße | 1771 | 1810 |
| 4 | 117/6 | Nahestraße 17 | 1979 | 1934 |
| 4 | 126/1 | Am Waldweg | 886 | 915 |
| 4 | 136/4 | Nahestraße | 1942 | 1979 |
| 4 | 148/1 | Schulstraße 1 | 454 | 478 |
| 5 | 1/2 | Hauptstraße | 340 | 381 |
| 5 | 21/1 | Ringstraße 13 | 428 | 448 |
| 5 | 32/11 | Ringstraße | 1609 | 1642 |
| 5 | 33/3 | Ringstraße | 309 | 297 |
| 5 | 34/1 | Hauptstraße Nahestraße | 824 | 798 |

Gemäß § 10 Abs. 4 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LG Verm) vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 572, BS 219-1) werden den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten der Flurstücke die Änderungen der Daten im Liegenschaftskataster öffentlich bekannt gegeben. Der verfügbare Teil des Fortführungsnachweises hat folgenden Wortlaut:

„Das Liegenschaftskataster ist aufgrund dieses Fortführungsnachweises zu aktualisieren.“

Der Fortführungsnachweis ist beim Vermessungs- und Katasteramt Rheinhessen-Nahe am Dienort in 55765 Birkenfeld, Schneewiesenstraße 24 ausgelegt und kann vom 17.11.2023 bis 02.01.2024 während der Dienststunden von 8:00 bis 13:00 Uhr, eingesehen werden. Eine Terminvereinbarung mit dem Unterzeichner wäre zu begrüßen. Sie erreichen ihn unter der Telefonnummer 06731/494-2102 oder per E-Mail: „willibald.frieser@vermkv.rlp.de“ oder zentral an „vermka-rhn@vermkv.rlp.de“.

Die Aktualisierung des Liegenschaftskatasters gilt nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308, BS 2010-3) in der jeweiligen geltenden Fassung in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nach Ablauf von zwei Wochen nach dieser ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Birkenfeld, den 7. November 2023

gez.: Frieser, Vermessungsrat

Diese Veröffentlichung kann ebenfalls auf der Internetseite des Vermessungs- und Katasteramtes Rheinhessen-Nahe www.vermka-rheinhausen-nahe.rlp.de/de/ueber-uns/oeffentliche-bekanntmachungen eingesehen werden.

Allgemeiner Hinweis zur Flächenberichtigung

Das Vermessungs- und Katasteramt Rheinhessen-Nahe führt zur Zeit im Rahmen der Qualitätsverbesserung des Liegenschaftskatasters einen Abgleich zwischen der buchmäßigen Fläche und der sich aus den Liegenschaftszahlen ergebenden graphischen Fläche durch. Die buchmäßige Fläche ist im Liegenschaftskataster für jedes Flurstück in Übereinstimmung mit dem Grundbuch nachgewiesen. Diese amtliche Angabe ist unter anderem notwendig für die Besteuerung von Grund und Boden oder zur Ermittlung des Bodenwertes von Grundstücken. Bedingt durch ihre historische Entstehung können die Flächenangaben zwischen graphischer und buchmäßiger Fläche voneinander abweichen. Dies trifft insbesondere auf ländliche Gebiete zu, in denen teilweise die Ergebnisse der Urvermessung (ca. 1820 - 1870) noch maßgebend für die Flächenberechnung sind, weil es dort bis heute kaum Neu- oder Folgevermessungen gegeben hat.

Bei den Vermessungen der Flurstücke in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts (sogenannte Urvermessungen) wurden Messwerkzeuge verwendet und Vermessungsverfahren angewandt, die die heutigen Anforderungen an genaue Vermessungsergebnisse nicht erfüllen. Gerade die aus den Urvermessungen abgeleiteten Flächen sind entsprechend ungenau.

Die neuerliche Auswertung des Zahlennachweises hat ergeben, dass die ermittelten Flächen von denen im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flächen teilweise abweichen.

Die gesetzlichen Grundlagen zur Führung des Liegenschaftskatasters schreiben vor, Angaben zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Auf der Grundlage der vorstehenden Ergebnisse dieser Maßnahme wurden daher die Flächen der Flurstücke neu berechnet.

§ 14 Abs. 2 Nr. 1 Landesgesetz über das amtliche Vermessungswesen (LG Verm) vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 572), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Nov. 2008 (GVBl. S. 296), BS 219-1

Öffentliche Bekanntmachung

Land Rheinland-Pfalz verkauft aus Nachlass

• Gemarkung Nohen; Flur 5; Flurstück 12; Hauptstr. 2; 1436 qm,
Kaufangebote bzw. Anfragen sind bis zum 08.12.2023 an folgende Adresse zu richten:
Finanzamt Bad Kreuznach
Stephanie Griebel
-KH I-O 104-
Ringstr. 10
55545 Bad Kreuznach

Öffentliche Bekanntmachung - Ortsgemeinde Börfink

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften

„Gebrannte Kopf Einschied“

Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ortsgemeinderat Börfink hat am 05.07.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes und die mit ihm aufgestellten örtlichen Bauvorschriften „Gebrannte Kopf Einschied“ beschlossen, um die bauliche und sonstige Nutzung nach Maßgabe des Baugesetzbuches (BauGB) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) zu ordnen und zu leiten. Des Weiteren erfolgte vom 27.07.2023 bis 25.08.2023 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB. Im gleichen Zeitraum erfolgte die frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB. Die im frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wurden am 27.10.2023 im Ortsgemeinderat gewürdigt und ein entsprechender Abwägungsbeschluss wurde gefasst. In gleicher Sitzung erfolgte die Beschlussfassung über den Bebauungsplanentwurf sowie die Beschlussfassung über die Durchführung der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB. Das Gebiet wird als allgemeines Wohngebiet entsprechend § 4 BauNVO festgesetzt. Mit der Nutzungsänderung des Forsthauses in ein Wohn- sowie Ferienhaus schafft der Ferien- und Erholungsort innerhalb der Verbandsgemeinde und direkte Anrainer Gemeinde des nördlichen verlaufenden Nationalparks, und innerhalb des Naturparks gelegen, eine Infrastrukturmaßnahme für eine naturnahe, landschaftsgebundene Erholungsnutzung sowie wichtige Bausteine für eine touristische Vorsorge.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst folgendes Grundstück in der Gemarkung Börfink: Flur 6, Flurstücke 29/39.

Das Plangebiet liegt in der Ortslage Börfink und ist über die Hauptstraße 16 erschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit all seinen Bestandteilen und Anlagen sowie die umweltrelevanten Informationen sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats (mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen) und zwar von

Montag, 20.11.2023 bis Freitag, 22.12.2023

auf der Homepage der Verbandsgemeinde Birkenfeld unter <https://www.vg-birkenfeld.de/042.html> zur Ansicht bereit (§ 4a Abs. 4 BauGB). Zusätzlich liegen alle Planunterlagen sowie die umweltrelevanten Informationen im genannten Zeitraum während der Öffnungszeiten (montags bis donnerstags von 08:30 Uhr - 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr) beim Fachbereich 2 – Bauliche Infrastruktur der Verbandsgemeindeverwaltung Birkenfeld, Auf dem Römer 17 (Zimmer 9), 55765 Birkenfeld, öffentlich aus.

Ergänzend sind die Planunterlagen sowie die umweltrelevanten Informationen auch über das Internetportal des Landes Rheinland-Pfalz (Geoportal) abrufbar (§ 4a Abs. 4 BauGB).

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und können eingesehen werden:

- Umweltbericht mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz als Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplanentwurf (der nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u.a. nach den Umweltschutzgütern i.S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliedert ist) mit folgenden Informationen:
 - Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes
 - Bestandsaufnahme des Umweltzustands der Schutzgüter
 - Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt: Biototypenkartierung und -bewertung, Schutzstatus, Wertigkeit
 - Fläche und Boden: Geologie, Bodenfunktionen, Bodeneigenschaften, Bodenfunktionen, Altlasten
 - Wasser: Oberflächengewässer, Gewässergüte, Grundwasser, Hochwasservorsorge
 - Luft und Klima: klimatische und lufthygienische Vorbelastungen

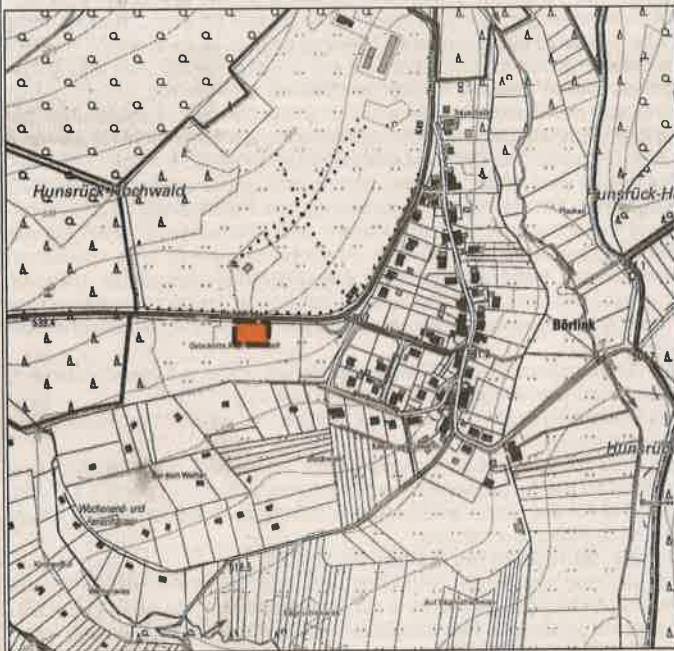
- g. Landschaft: Naturraum, typische Landschaftsteile, Erholungseignung
- h. Mensch, Gesundheit, Bevölkerung: Emissionen, Immissionen, Raumstruktur
- i. Kultur- und sonstige Sachgüter: Erdgeschichtlich bzw. historisch bedeutsame Kulturgüter
- j. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung/Durchführung der Planung: Wirkfaktoren, insbesondere mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf Natur und Landschaft, auf Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, auf den Menschen und seine Gesundheit, auf Kultur- und sonstige Sachgüter
- k. Flächenbilanzierung von Eingriff und Ausgleich, Kompensationsmaßnahmen
- l. Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen mit umweltbezogenen Informationen eingereicht.

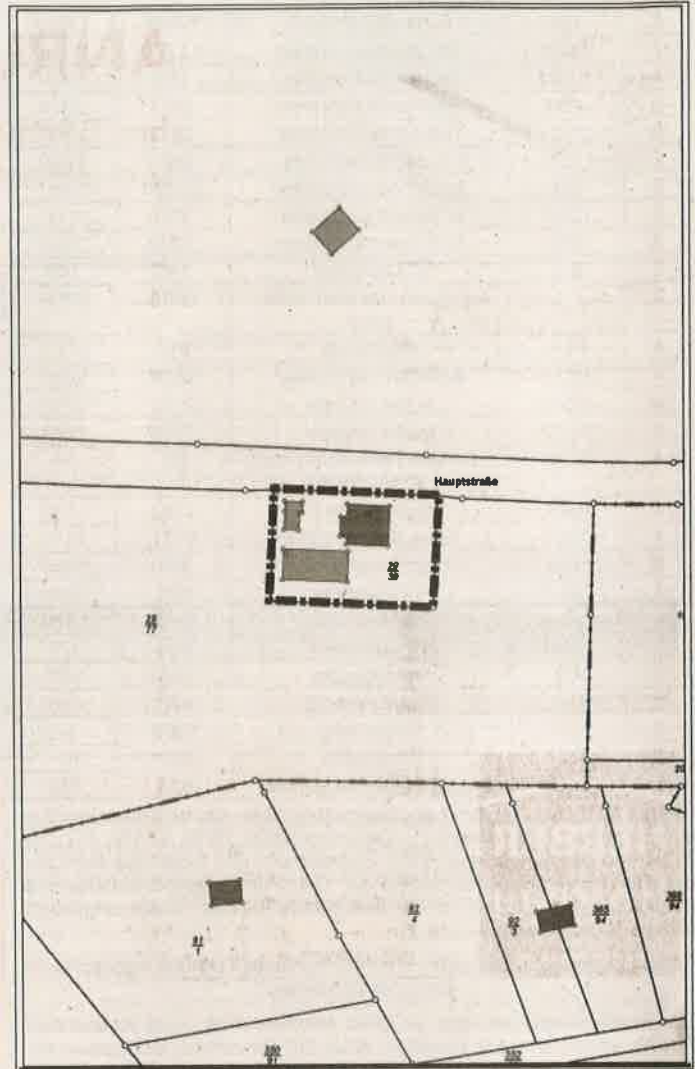
Während der genannten Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden vom Ortsgemeinderat geprüft. Das Ergebnis der Prüfung wird mitgeteilt. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Ortsgemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Umgrenzung des Plangebietes (Geltungsbereich) ist im nachfolgenden Lageplan mit einer schwarz unterbrochenen Linie gekennzeichnet:

Die Umgrenzung des Plangebietes (Geltungsbereich) ist im nachfolgenden Lageplan mit einer schwarz unterbrochenen Linie gekennzeichnet:



54422 Böffink, 10.11.2023
Martin Döscher, Ortsbürgermeister



54422 Böffink, 10.11.2023
Martin Döscher, Ortsbürgermeister

Sitzung des Schulträgersausschusses der Verbandsgemeinde Birkenfeld

- am Mittwoch, dem 22.11.2023 um 17:00 Uhr
- Besprechungsraum Kita Niederbrombach, Hauptstraße 2, 55767 Niederbrombach

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Vorbereitung Haushalt 2024
- 2 Bedarfsplanung Kita Niederbrombach - Übernahme Raum Grundschule
- 3 Sanierung Schulhof
- 4 Mitteilungen und Anfragen

gez. Dr. Bernhard Alscher, Bürgermeister

Sitzung des Feuerwehrausschusses der Verbandsgemeinde Birkenfeld

- am Mittwoch, dem 22.11.2023 um 18:00 Uhr
- Rathaus Sitzungssaal, Schneewiesenstr. 21, Birkenfeld

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Vorbereitung Haushalt 2024
2. Sachstand Planung Feuerwache Trauntal
3. Freigabe Sperrvermerk Machbarkeitsstudie Logistikhalle Zentrale Feuerwache
4. Hauptamtlicher Wehrleiter
5. Mitteilungen und Anfragen

gez. Dr. Bernhard Alscher, Bürgermeister